

An die Mitglieder
des österreichischen Normenbeirats
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/4 - Metrologie, Vermessung, Geoinformation
c/o Ingrid Vogler
Stubenring 1, 1010 Wien
Ingrid.vogler@oesterreich.gv.at
Ingrid.Vogler@bmdw.gv.at
Gerald.freistetter@bmdw.gv.at
e.stampfl-blaha@austrian-standards.at
office@austrian-standards.at

Wien, 20.7.2020

Betrifft:

Report für den Status Normungsbeirat gemäß GO ÖNORM 2018, Abschnitt 4.2.4 vom 15.7.2020 – Normenreihe ÖNORM D 2400: Definition von Qualifikationsanforderungen im Bereich Sicherheitsdienstleistungen

Sehr geehrte Mitglieder des österreichischen Normungsbeirates!

Aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie nochmals auf die Normenvorhaben für die Neuerstellung von Normen im Bereich Sicherheitsdienstleistungen (ÖNORM D 2400 bis ÖNORM D 2405) hinweisen.

Wie schon in unserem Schreiben von November 2019 ausführlich dargelegt, halten wir die Festlegung derartiger Qualitätsanforderungen in – von verschiedensten wirtschaftlichen und anderen Interessen geleiteten – Normenausschüssen und nicht in demokratisch legitimierten Gesetzgebungsprozessen in entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (Gewerbeordnung, Berufsgesetze) für äußerst bedenklich.

Wir sind daher sehr froh, dass innerhalb des Normungsbeirats zu dem Thema der Ausweitung der Normung in Bereiche, die über die reine technische Normung weit hinausgehen und eigentlich dringend einer politischen Interessensabwägung bedürfen, ein wichtiger Diskussionsprozess gestartet wurde.

Trotz zahlreicher vorgebrachter Bedenken werden die Normungsvorhaben betreffend die angeführte Normenreihe relativ unbeirrt fortgesetzt.

Von der Normungsorganisation sind gemäß § 6 Normengesetz, bei einer rein österreichischen Normung, die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen interessierten Kreise zu befragen, ob das Normvorhaben in

- diesem konkreten Bereich unterstützt wird. Die Unterstützung ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Es wird daher erwartet, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird.

Das Rechtfertigungsargument des Komitees zu den vorgebrachten Bedenken, nämlich „*dass Anforderungen an die Qualifikation von Personen bzw. Unternehmen in Normen festzulegen kein außergewöhnliches Thema ist und eine lange Geschichte hat*“ unterstreicht aus unserer Sicht umso mehr die Notwendigkeit, hier eine Umkehr einzuleiten.

Wir sehen es daher als wichtige Aufgabe des Normungsbeirats an, im gegenständlichen Fall eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,



DI Erich Kern
Vorsitzender des Ressort Regelwerke
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen